

**Faunistischer Fachbeitrag
für die Bebauungsplangebiete
Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/
Südlich der Straße Am Spargelfeld“ und
Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/
Südlich der Summter Straße“
in der Stadt Hohen-Neuendorf**



Berlin, September 2025

**Faunistischer Fachbeitrag
für die Bebauungsplangebiete
Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/
Südlich der Straße Am Spargelfeld“ und
Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/
Südlich der Summter Straße“
in der Stadt Hohen-Neuendorf**

Auftraggeber: Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen-Neuendorf

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info

Faunistischer Fachbeitrag für die Bebauungsplangebiete
Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/Südlich der Straße Am Spargelfeld“ und
Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/Südlich der Summter Straße“
in der Stadt Hohen-Neuendorf

1.	Einleitung	5
2.	Charakterisierung der Bebauungsplangebiete 73 und 74	5
2.1.	Bebauungsplangebiet Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/ Südlich der Straße Am Spargelfeld“	5
2.2.	Bebauungsplangebiet Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/ Südlich der Summter Straße“	9
3.	Erfassungsmethoden	13
4.	Ergebnisse	17
4.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	17
4.1.1.	Einleitung	17
4.1.2.	Quartierpotential	17
4.1.3.	Schutzstatus und Gefährdung	17
4.1.4.	Schutzmaßnahmen	18
4.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	20
4.2.1.	Einleitung	20
4.2.2.	Artenspektrum	20
4.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	20
4.2.4.	Schutz- und Ersatzmaßnahmen	21
4.3.	Kriechtiere <i>Reptilia</i>	26
4.3.1.	Einleitung	26
4.3.2.	Lebensräume der Kriechtiere	26
4.3.3.	Nachweise	27
4.3.4.	Gefährdung und Schutzstatus	28
4.3.5.	Schutzmaßnahmen	28
4.4.	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i> und Staatenbildende Waldameisen <i>Formica spec.</i>	29
5.	Literatur	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet	13
Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten und Angaben zu Schutz und Gefährdung	19
Tabelle 3: Innerhalb der B-Pläne 73 und 74 nachgewiesene Brutvögel	22
Tabelle 4: Artenliste der nachgewiesenen Kriechtiere	27
Tabelle 5: Nachweise der Zauneidechsen	27
Tabelle 6: Gefährdung und Schutzstatus der Reptilien	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des B-Plangebietes Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/Südlich der Straße Am Spargelfeld“	6
Abb. 2:	Grundstücke im Norden	7
Abb. 3:	Bahntrasse im Südosten	
Abb. 4:	Pagode mit umgebenden Flächen	7
Abb. 5:	Foliengewässer an Pagode	7
Abb. 6 u. 7:	Waldbestand im Nordosten des B-Plangebietes	7
Abb. 8:	Wassersammelbecken im Nordosten	8
Abb. 9:	Zuwegung zwischen Wald und Grundstücken	8
Abb. 10 u. 11:	Gartenbrachen im nordwestlichen Bereich	8
Abb. 11:	Vernässter Bereich Anfang Mai im B-Plan	8
Abb. 12:	Zuwegung südlich der Gartenbrache	8
Abb. 13:	Gehölzsreifen westlich der Gartenbrache	8
Abb. 14:	Grenzen des B-Plangebietes Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/Südlich der Summter Straße“	10
Abb. 15:	Blick entlang der Bahntrasse	10
Abb. 16:	Blick entlang der Karl-Marx-Strasse nach Westen	10
Abb. 17:	Blick entlang der Birkenwerder Strasse nach Norden	11
Abb. 18:	Blick entlang der Summter Strasse nach Osten	11
Abb. 19:	Weg und Bereich im Nordosten des B-Plangebietes	11
Abb. 20:	Wiesenbereich im Osten	11
Abb. 21:	Kieferneinfassung eines Grundstücks im Norden	11
Abb. 22:	Bereich zwischen Friedhof und Vorwald	11
Abb. 23:	Friedhof Hohen-Neuendorf	12
Abb. 24:	Lagerplatz an der Ecke Summter-/Birkenwerder Strasse	12
Abb. 25:	Kleingartenanlage an der der Summter Straße	12
Abb. 26:	Grundstücke im Norden an der Niederbarnimer Strasse	12
Abb. 27:	Aufnahmen Batlogger 05. Mai	14
Abb. 28:	Aufnahmen Batlogger 02. Juni	14
Abb. 29:	Aufnahmen Batlogger 30. Juni	15
Abb. 30:	Aufnahmen Batlogger 04. August	15
Abb. 31 bis 33:	Potenzielle Sonnenplätze und Verstecke der Zauneidechse	16
Abb. 34:	Fledermausquartiere zur Anbringung an Bäumen verschiedener Hersteller	18
Abb. 35:	Darstellung der Brutvogelreviere im B-Plangebiet Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/Südlich der Straße Am Spargelfeld“	24
Abb. 36:	Darstellung der Brutvogelreviere im B-Plangebiet Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/Südlich der Summter Straße“	25
Abb. 37 u. 38:	Gemeine Nachtkerze <i>Oenothera biennis</i> auf der Gartenbrache im B-Plangebiet 73	29
Abb. 39:	Ameisenstaat im B-Plangebiet 74	30
Anhang: Begriffsbestimmungen		34

Faunistischer Fachbeitrag für die Bebauungsplangebiete
Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/Südlich der Straße Am Spargelfeld“ und
Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/Südlich der Summter Straße“
in der Stadt Hohen-Neuendorf

1. Einleitung

Als Grundlage für die Planungen für die Flächen der Bebauungsplangebiete Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/Südlich der Straße Am Spargelfeld“ und Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/Südlich der Summter Straße“ in der Stadt Hohen-Neuendorf wurden methodische Erfassungen der im Gebiet vorkommenden Fauna beauftragt. Das betrifft eine Einschätzung des Plangebietes als Lebensraum für Fledermäuse, Brutvögel und weitere europarechtlich geschützte Arten.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakterisierung der Bebauungsplangebiete 73 und 74

2.1. Bebauungsplangebiet Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/Südlich der Straße Am Spargelfeld“

Das Bebauungsplangebiet (B-Plangebiet) Nr. 73 wird im Westen von der Oranienburger Straße, im Norden einer Reihe Grundstücke mit neu errichteten Einfamilienhäusern südlich der Straße „Am Spargelfeld“ (Abb. 2) und im Südosten von einer hier verlaufenden Bahntrasse begrenzt (Abb. 3). Die Bahnstrecke wird von einem Gehölzsaum begleitet. Im Süden des B-Plangebietes ist das Restaurant „Pagode“ auffallend, dass von Parkplätzen, Wiesen und künstlich angelegten Gewässern eingefasst wird (Abb. 4 u. 5). Der östliche Bereich wird von einem mehrschichtigen Wald geprägt, der von einigen Trampelpfaden durchzogen wird (Abb. 6 u. 7). Im Norden befindet sich ein Sammelbecken für Wasser, dass während der Erfassungen nie Wasser führte (Abb. 8). Entlang der westlich, Straße Am Feld, und nördlich begrenzenden unbefestigten Zuwegungen befinden sich Wohn- und Wochenendgrundstücke (Abb. 9). Im Nordwesten befindet sich eine größere Gartenbrache (Abb. 10 bis 12). Hier befanden sich bis vor einigen Jahren Kleingärten, die aufgegeben wurden. Im Westen des B-Plangebietes ist ein Streifen mit lückigem

Altbaumbestand einbezogen, der sich zwischen den Gartenbrachen und den Grundstücken mit Einfamilienhausbebauung entlang der Oranienburger Straße erstreckt (Abb. 12).

Die Grenzen des B-Plangebietes Nr. 73 zeigt Abb. 1, Eindrücke der Flächen vermitteln die Abb. 2 bis 13.



Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/Südlich der Straße Am Spargelfeld“



Abb. 2: Grundstücke im Norden



Abb. 3: Bahntrasse im Südosten



Abb. 4: Pagode mit umgebenden Flächen



Abb. 5: Foliengewässer an Pagode

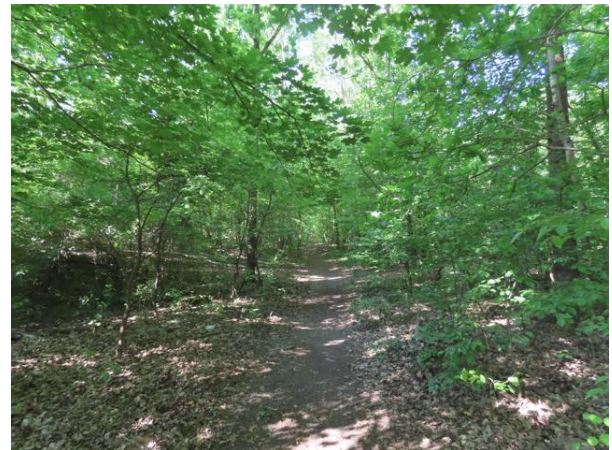


Abb. 6 u 7: Waldbestand im Nordosten des B-Plangebietes



Abb. 8: Wassersammelbecken im Nordosten



Abb. 9: Zuwegung zwischen Wald und Grundstück



Abb. 10 u. 11: Gartenbrachen im nordwestlichen Bereich



Abb. 12: Zuwegung südlich der Gartenbrache



Abb. 13: Gehölzstreifen westlich der Gartenbrache

2.2. Bebauungsplangebiet Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/Südlich der Summter Straße“

Das B-Plangebiet Nr. 74 liegt westlich der Oranienburger Straße. Im Süden wird es ebenfalls von der vorbeiführenden Bahntrasse begrenzt (Abb. 15). Im Südwesten wird das B-Plangebiet von der Karl-Marx-Strasse (Abb. 16), im Westen von der Birkenwerder Straße (Abb. 17), im Nordwesten von der Summter Straße (Abb. 18) und im Nordosten entlang vorhandener Grundstücke mit vorwiegend Einzelhausbebauung begrenzt (Abb. 19). Im Süosten sowie zentralen Bereich befindet sich eine große Freifläche, die im östlichen Teil als Wiese genutzt wird. Im westlichen Bereich ist ein Robinien-Vorwald aufgewachsen (Abb. 20). Entlang der Bahntrasse erstreckt sich ein Waldstreifen (Abb. 15). Von Norden ragt ein großes Grundstück in diesen Bereich, der mit Kiefern eingefasst ist (Abb. 21). Die Karl-Marx-Strasse war während der Erfassung gesperrt. Hier wird eine Unterführung unter der Bahntrasse errichtet. Entlang der Straße befindet sich ein Werkhof der Stadt, ein Hof mit Gewerbe und Wohnungen sowie an der Ecke zur Birkenwerder Straße Abstellflächen für den Tunnelbau. Zwischen der Birkenwerder Straße im Westen (Abb. 17) und dem östlich sich an die Fläche angrenzenden Robinienvorwald (Abb. 22) erstreckt sich der Friedhof Hohen-Neuendorf (Abb. 23). An der Ecke Birkenwerder Straße/Summter Straße befindet sich ein Kompostier- bzw. Lagerplatz (Abb. 24) sowie bis zur nordöstlichen Grenze des B-Plangebietes eine kleine Kleingartenanlage (Abb. 25). Im Nordosten befinden sich größere Grundstücke mit ehemaligen Hofstellen, die heute vorwiegend für Wohnzwecke genutzt werden (Abb. 26).

Entlang der Birkenwerder Straße befinden sich an mehreren Straßenbäumen Nistkästen.

Die Grenzen des B-Plangebietes Nr. 74 zeigt Abb. 14, Eindrücke der Flächen vermitteln die Abb. 15 bis 25.

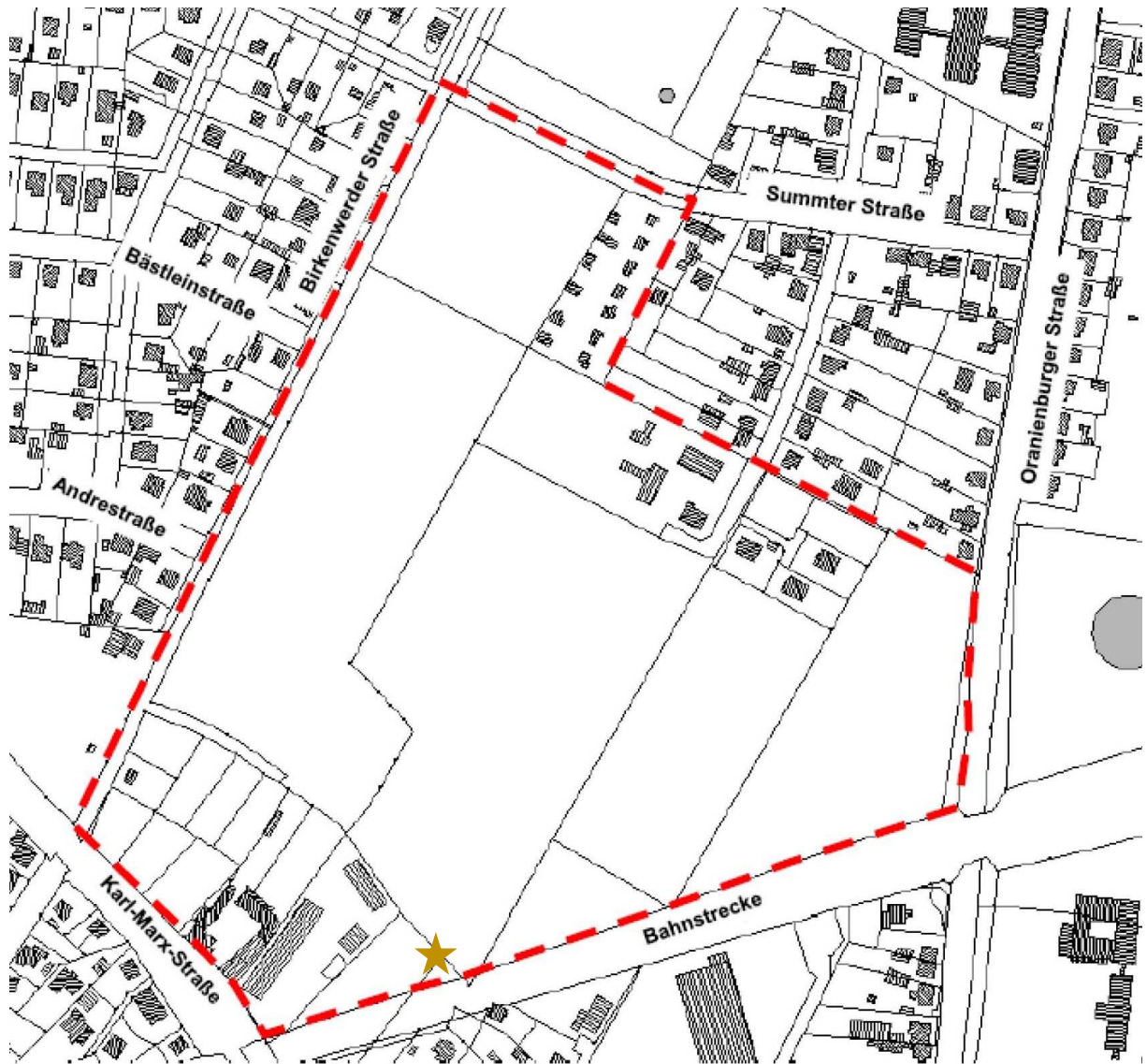


Abb. 14: Grenzen des B-Plangebietes Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/Südlich der Summter Straße“ ★ - Lage des Ameisenstaates (Abschn. 5.4).



Abb. 15: Blick entlang der Bahntrasse



Abb. 16: Blick entlang der Karl-Marx-Strasse nach Westen



Abb. 17: Blick entlang der Birkenwerder Strasse nach Norden



Abb. 18: Blick entlang der Summter Strasse nach Osten



Abb. 19: Weg und Bereich im Nordosten des B-Plangebietes



Abb. 20: Wiesenbereich im Osten (Im Hintergrund ist der Vorwald zu sehen.)



Abb. 21: Kieferneinfassung eines Grundstücks im Norden



Abb. 22: Bereich zwischen Friedhof (links) und Vorwald (rechts)



Abb. 23: Friedhof Hohen-Neuendorf



Abb. 24: Lagerplatz an der Ecke Summter-/Birkenwerder Straße



Abb. 25: Kleingartenanlage an der der Summter Straße



Abb. 26: Grundstücke im Norden an der Niederbarnimer Straße

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 27. März und 19. August 2025 erfolgten 17 Kartierungen bzw. Begehungen an 14 Tagen der B-Plangebiete. Eine Übersicht der Tage zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet

Datum	Uhrzeit (Uhr)	Wetter	Erfassungen
27. März	07.10 bis 10.20	4°C, bedeckt, windstill, diesig	Brutvögel
08. April	06.40 bis 09.10	4°C, bedeckt, leichte Brise, später Auflockerung, sonnig, bewölkt	Brutvögel
25. April	14.05 bis 16.25	18-19°C, sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse (Kriechtiere)
28. April	06.50 bis 09.30	7-13°C, sonnig, klar, leichte Brise	Brutvögel
05. Mai	20.20 bis 23.25	13-6°C, sonnig, klar, mäßige Brise	Fledermäuse (Batlogger) (Brutvögel)
13. Mai	07.10 bis 11.35	7-19°C, sonnig, klar, windstill	Brutvögel Zauneidechse
26. Mai	08.45 bis 11.55	16-21°C, bewölkt, leichte Brise, feucht, Nacht vorher Regen	Brutvögel, Zauneidechse (Kriechtiere)
02. Juni	09.45 bis 11.50	18-19°C, bedeckt bis stark bewölkt, leichte Brise, dann einsetzender Regen	Zauneidechse (Kriechtiere)
	20.45 bis 23.40	19-12°C, sonnig, Schleierwolken, windstill	Fledermäuse (Batlogger)
10. Juni	06.10 bis 08.35	13-15°C, sonnig, stark bewölkt, später bedeckt, windstill	Brutvögel
30. Juni	05.55 bis 08.15	14-17°C, sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
	11.30 bis 13.55	23-24°C, sonnig, klar, leichte bis mäßige Brise	Zauneidechse (Kriechtiere)
	21.30 bis 23.15	23-19°C, dto., windstill	Fledermäuse (Batlogger)
04. August	20.40 bis 23.10	19-17°C, sonnig, bewölkt, windstill	Fledermäuse (Batlogger)
12. August	11.30 bis 13.25	24-25°C, sonnig, klar, leichte Brise	Zauneidechse (Kriechtiere)
17. August	13.20 bis 15.55	22-23°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse (Kriechtiere)
19. August	10.35 bis 13.00	23-25°C, sonnig, klar, windstill	Zauneidechse (Kriechtiere)

Der Großteil der B-Plangebiete konnte uneingeschränkt begangen werden. Nicht begangen werden konnten, eingezäunte und genutzte Grundstücke. Die Gartenbrachen im B-Plangebiet Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/Südlich der Straße Am Spargelfeld“ wurden begangen, u. a. zur Absuche nach Zauneidechsen *Lacerta agilis* (s. u.; Abb. 10 bis 13).

Die Brutvögel konnten uneingeschränkt erfasst werden. Die nicht begehbaren Grundstücke entsprechen nicht bzw. eingeschränkt den Lebensräumen der Zauneidechse. Auf Grund der Anzahl der Bäume (und Gebäude) konnte keine flächendeckende Absuche nach Fledermausquartieren erfolgen, so dass sich für diese Artengruppe die in Abschn. 4.1.4. beschriebenen Schutzmaßnahmen ergeben.

Während aller Begehungen wurde soweit möglich auf Quartiere sowie Quartierstrukturen für **Fledermäuse** geachtet. Eine Absuche aller Grundstücke und der Altbaumbestände im Osten des B-Plangebietes Nr. 73 „Östlich der Oranienburger

Straße/Südlich der Straße Am Spargelfeld“ sowie des Friedhofs Hohen-Neuendorf (Abb. 23) im B-Plangebiet Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/Südlich der Summter Straße“ mit den hier vorhandenen (Alt-)Bäumen konnte nicht erfolgen (s. o.). An vier Abenden (siehe Tabelle 1) erfolgte der Aufenthalt bis in die späten Abendstunden, um Informationen zum Vorkommen von **Fledermäusen** zu erlangen. Dabei kamen folgende Nachweismethoden zur Anwendung:

Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen mittels Wärmebildfernglas (Modell Accolade 2 LRF XP50 Pro), Einsatz eines EchoMeterTouch2 pro der Firma Wildlife Acoustics und eines Halogenscheinwerfers.

Passive Erfassung: Der Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz. Mit dem Gerät wurde das Untersuchungsgebiet systematisch abgelaufen (siehe Abb. 27 bis 30).

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich mit dem Schulungsmaterial für die Analyse von Fledermausrufen der Fa. Elekon, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020 u. 2022) sowie ergänzend mit RUSS (2021) und eigenen Referenzaufnahmen.



Abb. 27: Aufnahmen Batlogger 05. Mai



Abb. 28: Aufnahmen Batlogger 02. Juni



Abb. 29: Aufnahmen Batlogger 30. Juni



Abb. 30: Aufnahmen Batlogger 04. August

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während sieben Begehungen im Zeitraum vom 27. März bis 30. Juni nach der von SÜDBECK et al. (2025) beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 1). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, vor allem singende Männchen aber auch Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester und Niststätten in Bäumen in eine Tageskarte eingetragen. Während der Begehungen am 13. und 26. Mai wurde insbesondere auch auf bettelnde Jungvögel, wie Buntspecht *Dendrocopus major* und Stare *Sturnus vulgaris*, aus Baumhöhlen geachtet.

Aus den Angaben der Tageskarten wurden Artkarten erstellt und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Auch während der Erfassung anderer Artengruppen wurde auf revieranzeigende Merkmale geachtet und im Falle eines Neunachweises notiert.

Vor der Belaubung der Bäume wurde das B-Plangebiet nach Nestern von Greifvögeln und Krähenvögeln abgesucht.

Zur Erfassung der **Kriechtiere**, insbesondere der europarechtlich streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis* (FFH-Art, siehe Anhang), erfolgten acht Nachsuchen auf geeigneten Flächen. Das waren der Randbereich des Bahndammes und angrenzende Freiflächen, lichte Wälder und Saumbereiche im Süden des B-Plangebietes Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/Südlich der Summter Straße“ (Abb. 15, 20 bis 22) sowie die Gartenbrachen im B-Plangebiet Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/Südlich der Straße“ (Abb. 10 bis 13). Der Bahndamm im B-Plangebiet Nr. 73 konnte aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt begangen werden (Abb. 3). Generell sollten die Planungen keine Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die Randbereiche der Bahntrasse haben.

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von BLANK et al. (2024), SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEISS et al. (2014). am Vormittag (temperaturabhängig ab 9.00 Uhr), mitunter nach den Kartierungen der Avifauna (siehe Tab. 1).

Folgende Nachweismethode kam zur Anwendung:

- Gezieltes Abgehen geeigneter Reptilienlebensräume und Ruheplätze (s. o).
- Die Absuche vorhandener Verstecke (Abb. 31 bis 33).
- Der späte Termin im August diente vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die angestrebte Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere, was die Nachweiswahrscheinlichkeit deutlich erhöht.



Abb. 31 bis 33: Potenzielle Sonnenplätze und Verstecke der Zauneidechse

4. Ergebnisse

4.1. Fledermäuse *Chiroptera*

4.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

4.1.2. Quartierpotenzial

Ein verbindliches Fledermausquartier innerhalb der B-Plangebiete wurde nicht festgestellt (Abb. 1). Die vorhandenen Altbäume, insbesondere der Altbau Bestand des Friedhofs Hohen-Neuendorf und eingeschränkt der Wald im nordöstlichen Bereich des B-Plangebietes Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/Südlich der Straße Am Spargelfeld“ sowie vorhandene Gebäude bieten Fledermäusen Quartiere. Das betrifft Baumhöhlen, die ganzjährig als Fledermausquartier genutzt werden können. Deren Vorhandensein wird u. a. durch die Nachweise der Höhlenbrüter bestätigt (siehe Tabelle 3).

Im Falle von Planungen, die den Abriss von Gebäuden und/oder die Fällung von Altbäumen umfasst, sollten die in Abschn. 4.1.4. beschriebenen Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Detektoraufnahmen

Jagende Fledermäuse wurden während aller Erfassungen in größerer Anzahl nachgewiesen (siehe Abb. 27 bis 30).

Die Aufnahmen erbrachten Nachweise der in Tabelle 2 aufgelisteten mind. sechs Arten bzw. Gruppen. Einige Arten, wie die Langohren, können anhand der Rufaufnahmen nicht auf Artniveau bestimmt werden.

4.1.3. Schutzstatus und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell. Die Einstufung der Arten in den Gefährdungsgrad zeigt Tabelle 2 (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2020).

4.1.4. Schutzmaßnahmen

Fledermäuse können vielfältige Strukturen an Gebäuden und Bäumen als Quartiere nutzen.

Da es jederzeit zur Anlage von Spechtlöchern oder Strukturen für Fledermausquartiere durch Witterungsereignisse kommen kann sollten vor der Fällung von Altbäumen sowie unmittelbar vor dem Abriss bzw. baulichen Veränderungen von Gebäuden diese zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden.

Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Gebäuden und Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

Eine Förderung und Quartieralternativen können bereits im Vorfeld durch die Anbringung von Fledermausquartieren an Bäumen der umliegenden Wälder erfolgen. Folgende allgemeine Empfehlungen können gegeben werden:

- Der Erhalt und die Förderung von Altbaumbeständen sowie linearer Gehölzstrukturen als wichtige Jagdkorridore von Fledermäusen
- Die Entwicklung von blütenreichen Krautfluren, die Verwendung heimischer und standortgerechter Arten für Gehölzanpflanzungen.

Quartiere für Fledermäuse

Für Fledermäuse gibt es verschiedenste künstliche Quartiere. Fledermausquartiere können ab Höhen von ca. 3 m an ruhigen und von starken Witterungseinflüssen geschützten Bereichen angebracht werden. Hier bieten sich die umliegenden Waldkanten und Wälder an.

Weitere Informationen:

<https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>

<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Fledermauskaesten>



Abb. 34: Fledermausquartiere zur Anbringung an Bäumen verschiedener Hersteller

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten und Angaben zu Schutz und Gefährdung

	Art	Wissenschaftlicher Name	Status durch Nachweise	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz
					BB	D	
1.	(Braunes) Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Jagdgebiet	D	X/3	3	§§
2.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Jagdgebiet	S, D	X/3	3	§§
3.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagdgebiet	S, D	X/3	V	§§
4.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Jagdgebiet	D	-	*	§§
5.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Jagdgebiet	D	X/3	*	§§
6.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet	D	X/4	*	§§
	Nyctaloid spec.		Jagdgebiet	D			§§

Legende: Art des Nachweises: D - Detektornachweis, S - Sichtbeobachtung

Rote Liste: BB - Brandenburg, D - Deutschland (MEINIG et al. 2020)

V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang), * Art ungefährdet, X/3 - Daten veraltet, Rote Liste älter als 15 Jahre/Einstufung aus (DOLCH et al. 1992);

1 - vom Aussterben bedroht, 2 - Art stark gefährdet, 3 - Art gefährdet, 4 - Art potentiell gefährdet, D - Daten unzureichend

Schutz: §§ - Art streng geschützt (FFH-Art) (siehe Anhang)

4.2. Brutvögel *Aves*

4.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

4.2.2. Artenspektrum

Im Ergebnis der Kartierungen wurden 30 Arten als Brutvögel innerhalb der B-Plangebiete festgestellt. Im B-Plangebiet 73 wurden 21 und im B-Plangebiet 74 29 Brutvogelarten festgestellt.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten, differenziert für beide B-Plangebiete nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 3, die Lage der Reviere zeigen die Abb. 35 u. 36.

4.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des B-Plangebietes wurde mit dem Grünspecht eine streng geschützte Art erfasst. Eine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie eine in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Art wurde in beiden B-Plangebieten nicht nachgewiesen (RYSILAVY et al. 2019).

Die Arten Feldsperling, Girlitz und Kernbeißer sind in die Vorwarnliste des Landes Brandenburg eingestuft (siehe Anhang).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Innerhalb des Plangebietes wurden 12 Vertreter dieser nistökologischen Gilde erfasst (siehe Tab. 3).

Diese Arten werden u. a. durch die in den Gärten und an den Straßenbäumen vorhandenen Nistkästen gefördert.

4.2.4. Schutz- und Ersatzmaßnahmen

Verbindliche Planungen für die B-Plangebiete sind nicht bekannt. Notwendige Schutz- und Ersatzmaßnahmen können erst nach dem Vorliegen flächenbezogener Planungen aus den Erfassungen abgeleitet werden.

Tabelle 3: Innerhalb der B-Pläne 73 und 74 nachgewiesene Brutvögel

	Arten		Status			Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	wiss. Name	Fläche B-Plan		gesamt			§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste	
			73	74					geschützt	erlischt	BB	D
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	6	9	15	+1	Ba	§	1	1		
2.	Buntspecht	<i>Dendrocops major</i>	1	1	2	+1	Hö	§	2a	3		
3.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		1	1	+1	Hö	§§	2a	3		
4.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	1	2	+1	Ba	§	1	1		
5.	Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>		1	1	+2	Hö	§	1	1		
6.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	5	5	10	+1	Hö	§	2a	3		
7.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	6	4	10	+1	Hö	§	2a	3		
8.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1	1	2	-1	Bu	§	1	1		
9.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		4	4	0	Bo	§	1	1		
10.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	6	9	0	Bo	§	1	1		
11.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	9	4	13	+2	Bu	§	1	1		
12.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	1	4	-1	Bu	§	1	1		
13.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	4	3	7	+2	Ba	§	1	1		
14.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	1	2	0	Bo	§	1	1		
15.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		1	1	+1	Hö	§	2a	3		
16.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	3	4	-1	Hö/Ni	§	2a	3		
17.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	3	-1	Hö	§	2a	3		3
18.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	7	6	13	0	Bu	§	1	1		
19.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	2	1	3	-1	Ba	§	1	1		
20.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	4	4	8	+1	Bo	§	1	1		
21.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	3	6	0	Bo	§	1	1		
22.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		1	1	-1	Ni	§	2a	3		
23.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	1	4	0	Hö	§	1	1		
24.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	>6	>2	>8	0	Hö/Ni	§	2a	3		
25.	Feldsperling	<i>Passer montanu</i>	2		2	-1	Hö	§	2a	3	V	V

	Arten		Status			Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsh. Name	wiss. Name	Fläche B-Plan					§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste	
			73	74	gesamt				geschützt	erlischt	BB	D
26.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		1	1	-2	Bu	§	1	1		
27.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	1	1	2	-1	Ba	§	1	1	V	
28.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	4	1	5	-1	Bu	§	1	1		
29.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		1	1	-2	Ba	§	1	1		
30.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		1	1	-2	Bu	§	1	1	V	
		Summe Arten	21	29								

Legende: Status/Reviere

2 - Brutvogel/Anzahl der Reviere

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bu - Buschbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bo - Bodenbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste RYSLAVY et al. (2019 u. 2020)

BB - Brandenburg, D -Deutschland

3 - Art gefährdet

V - Art der Vorwarnliste
(siehe Anhang)

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

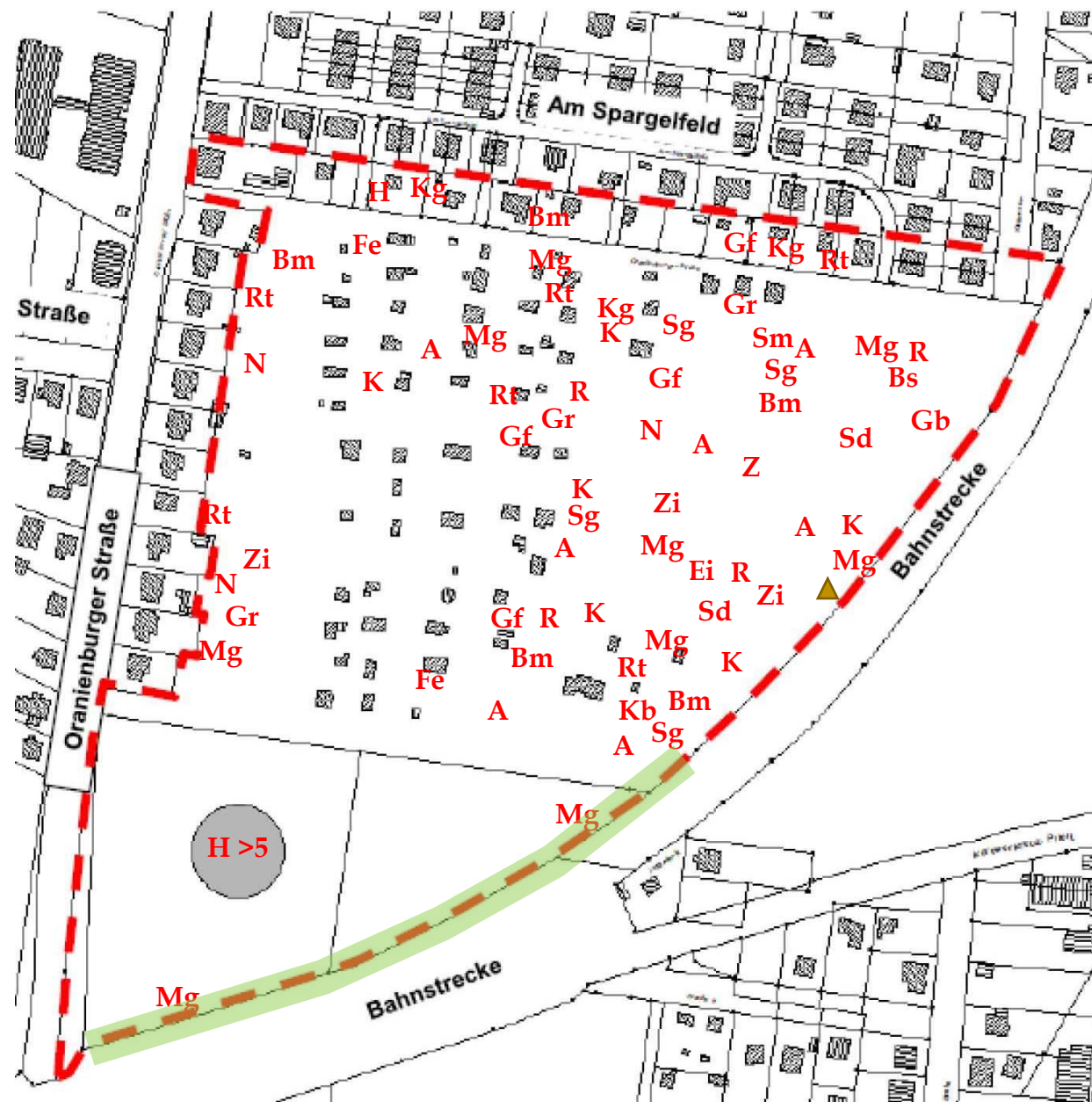


Abb. 35: Darstellung der Brutvogelreviere und Fundpunkte der Kriechtiere im B-Plangebiet Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße/Südlich der Straße Am Spargelfeld“

Brutvögel

- A - Amsel
- Bm - Blaumeise
- Bs - Buntspecht
- Ei - Eichelhäher
- Fe - Feldsperling
- Gb - Gartenbaumläufer
- Gf - Grünfink
- Gr - Gartenrotschwanz
- H - Haussperling
- K - Kohlmeise
- Kb - Kernbeißer
- Kg - Klappergrasmücke
- Mg - Mönchsgrasmücke
- N - Nachtigall
- R - Rotkehlchen
- Rt - Ringeltaube
- Sd - Singdrossel
- Sg - Sommergoldhähnchen
- Sm - Schwanzmeise
- Z - Zaunkönig
- Zi - Zilpzalp

Kriechtiere

- ▲ - Blindschleiche
- - Verdachtsfläche Zauneidechse

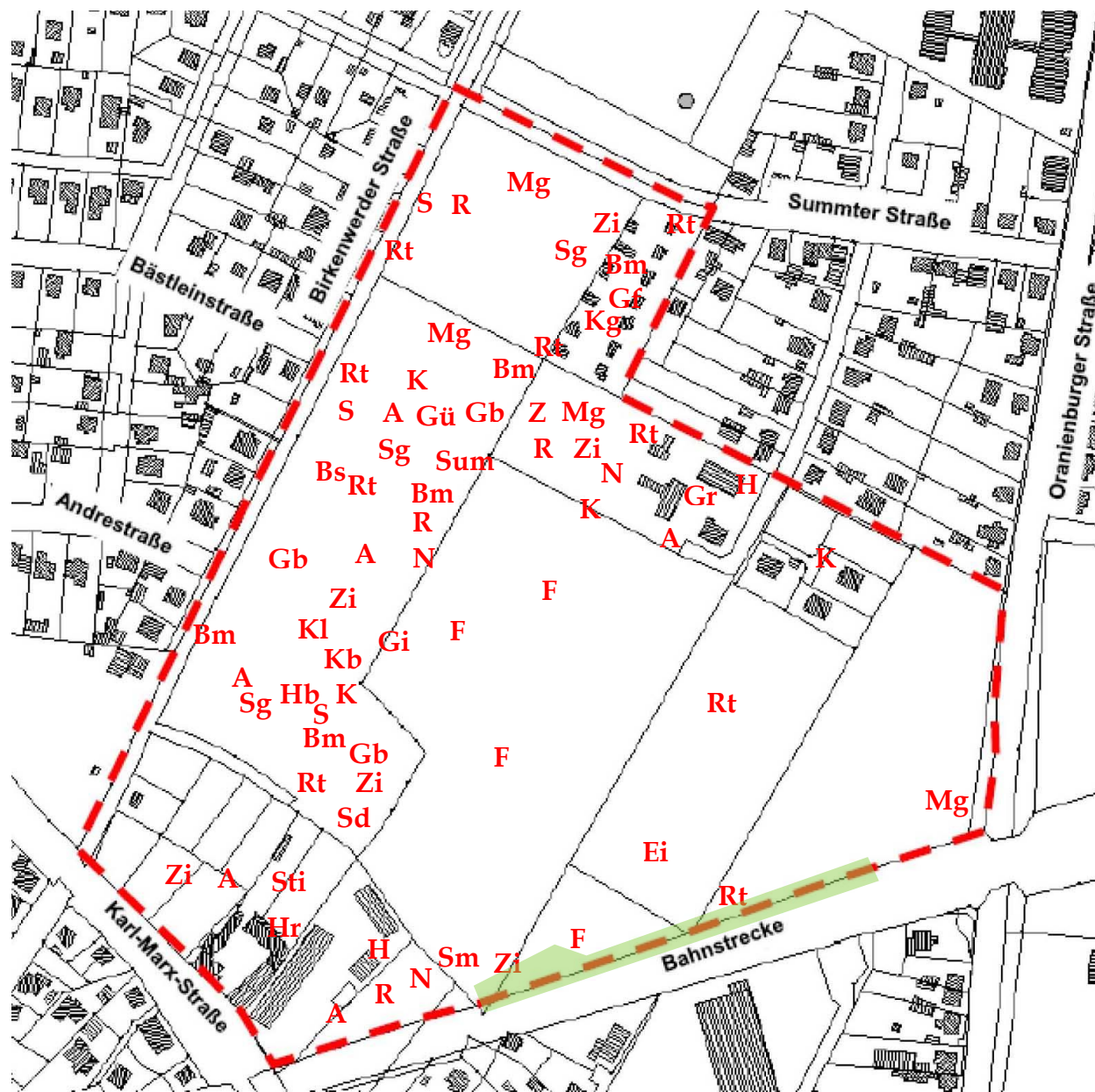


Abb. 36: Darstellung der Brutvogelreviere und Vorkommen der Kriechtiere im B-Plangebiet Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße/Südlich der Summter Straße“

Brutvögel

A	- Amsel
Bm	- Blaumeise
Bs	- Buntspecht
Ei	- Eichelhäher
F	- Fitis
Gb	- Gartenbaumläufer
Gi	- Girlitz
Gf	- Grünfink
Gr	- Gartenrotschwanz
Gü	- Grünspecht
H	- Haussperling
Hb	- Heckenbraunelle
Hr	- Hausrotschwanz
K	- Kohlmeise
Kb	- Kernbeißer
Kg	- Klappergrasmücke
Kl	- Kleiber
Mg	- Mönchsgrasmücke
N	- Nachtigall
R	- Rotkehlchen
Rt	- Ringeltaube
S	- Star
Sd	- Singdrossel
Sg	- Sommergoldhähnchen
Sm	- Schwanzmeise
Sti	- Stieglitz
Sum	- Sumpfmehse
Z	- Zaunkönig
Zi	- Zilpzalp

Kriechtiere

 - Vorkommen Zauneidechse

4.3. Kriechtiere *Reptilia*

4.3.1. Einleitung

Die Bestandsentwicklung der einheimischen Reptilien zeigt seit ca. 40 Jahren stark rückläufige Bestandstendenzen, wofür hauptsächlich folgende Faktoren verantwortlich sind,

1. die Zerstörung der Habitate, insbesondere der Reproduktionsstätten,
2. der Einsatz von Bioziden,
3. der extrem gewachsene Straßenverkehr,
4. die Eutrophierung der Landschaft,

Diese Tierklasse gehört zu den gefährdetsten weltweit.

In den verschiedenen Ökosystemen haben diese Arten eine große Bedeutung in den Nahrungsketten, in denen sie eine mittlere Position einnehmen. Die meisten Arten sind vorwiegend ortstreu und reagieren kurzfristig auf Umweltveränderungen. Sie können deshalb als Zeigerarten für den Zustand von Ökosystemen gelten. Darüber hinaus sind bei Kenntnis des Artenspektrums Aussagen zur Struktur und Beschaffenheit der Landschaft möglich.

4.3.2. Lebensräume der Kriechtiere

Alle Reptilien benötigen ungestörte Sonnenplätze. Zauneidechse *Lacerta agilis* und Schlingnatter *Coronella austriaca* besiedeln verschiedene offene und halboffene Lebensräume. Alle Lebensräume sind durch ein kleinflächiges Mosaik verschiedenster Vegetationsstrukturen gekennzeichnet. Dieses Mosaik wird durch einen kleinflächigen Wechsel von offenen Bereichen, Gebüsch, Waldsäumen u. a. gekennzeichnet. Bevorzugt werden besonnte Saumstrukturen entlang von Hecken, Waldsäumen u. ä. besiedelt. Neben den Sonnenplätzen sind ausreichend Versteckmöglichkeiten zur Thermoregulation und als Schutz vor Feinden eine wesentliche Voraussetzung für eine Besiedelung (u. a. BLANK 2010, VÖLKL et al. 2017). Versteckmöglichkeiten bieten Fugen, Spalten, Öffnungen im Erdreich, u. a. Kleinsäugerbaue, Ablagerungen von Gehölzen, Steinen teilweise Unrat, wie Bauschutt, Schotterdämme u. ä. Die Tiere halten sich immer in der Nähe von Versteckplätzen auf. Völlig offene und keine Versteckmöglichkeiten bietende Flächen, wie große offene Sandflächen werden nicht (dauerhaft) besiedelt.

Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist eine Voraussetzung für eine Reproduktion der Zauneidechse, da diese zur Eiablage benötigt werden. Die Schlingnatter ist lebend gebärend, die Jungtiere kommen im Zeitraum von Ende Juli bis Anfang September, mit einem Schwerpunkt Anfang August zur Welt (VÖLKL et al. 2017). In diesem Zeitraum, teilweise bis Oktober, schlüpfen ebenfalls die Jungtiere der Zauneidechse aus den Eiern, die im Zeitraum Mai bis August, vorwiegend im Juni-Juli gelegt wurden (BLANK 2010).

Alle Gewässer, vor allem natürliche und ältere, sowie Röhricht- und Ufervegetation aufweisenden, bieten der an Feuchtgebiete gebundenen Ringelnatter *Natrix natrix* ideale Lebensbedingungen. Die Ringelnatter überbrückt auch größere Distanzen

zwischen Gewässern. Diese Wassernatter legt wie die Zauneidechse Eier. Die Eiablage erfolgt bevorzugt in angesammeltem Pflanzenmaterial. Häufig benutzte Eiablageplätze sind Ablagerungen bzw. Ansammlungen von verrottendem pflanzlichem Material.

Wald- oder Mooreidechse *Zootoca vivipara* und Blindschleiche *Anguis fragilis* besiedeln verschiedene Waldbestände und deren Saumbereiche. Beide Arten sind lebend gebärend. Die Waldeidechse bewohnt unterschiedlichste Lebensräume. Diese können von trockenen Gras- und Heidefläche bis hin zu feuchten Torfmoosbeständen am Rande von Mooren reichen. Bevorzugt werden feuchtere Biotope. Vor allem in offenen und trockenen Lebensräumen ist das Vorhandensein ausreichender Versteckplätze entscheidend, die die Art bei Gefahr aber auch als Schutz vor starker Sonneneinstrahlung nutzen kann.

Lichte Wälder mit einem hohen Anteil offener Flächen werden bevorzugt von der Blindschleiche besiedelt. Entscheidend ist ein Mosaik aus gut besonnten Flächen, beschatteten Bereichen und Tagesverstecken. Die Art besiedelt ebenfalls geschlossene Waldbestände, von Auwäldern mit hochwassersicheren Winterquartieren bis zu zwergstrauchreichen Kiefernwäldern. Die höchsten Dichten werden in mesophilen und thermophilen Laubwäldern erreicht.

4.3.3. Nachweise

Im Untersuchungsgebiet wurden 2025 zwei Reptilienarten nachgewiesen (Tabelle 4).

Tab. 4: Artenliste der nachgewiesenen Kriechtiere

	Art		Fundorte	Reproduktion
	deutsch	wissenschaftlich		
1.	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Ein Totfunde auf einem Fußweg im B-Plangebiet Nr. 73 Zuwegungen	-
2.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweise entlang der Bahntrasse im B-Plangebiet 74. (Ein Vorkommen entlang der Bahntrasse im B-Plangebiet 73 kann angenommen werden. Dieser Bereich konnte aus Sicherheitsgründen nicht abgesucht werden, siehe Abschn. 3).	x

Legende: X - Fortpflanzungsnachweis, - - kein Fortpflanzungsnachweis, aber möglich

Die Fundpunkte zeigen die Abb. 35 u. 36.

Tab. 5: Nachweise der Zauneidechsen

Datum	Nachweise				Σ
	Männchen	Weibchen*	Subadulte/?	diesjährige	
25. April	-	-	-	-	-
13. Mai	1	2	-	-	3
26. Mai	-	1	-	-	1
02. Juni	1	1	1	-	3
30. Juni	-	-	1	-	1
12. August	-	-	-	-	-

17. August	-	1	1	2	4
19. August	-	1	-	1	2

* - inkl. weibchenfarbiger Alttiere (=Männchen vor der 1. bzw. nach der 2. Häutung ab ca. Ende Juli)

4.3.4. Gefährdung und Schutzstatus

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Arten entsprechend der Roten Liste der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg (BB) (SCHNEEWEIß et al. 2004) und der Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (D) (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020A) einer Gefährdungsstufe zugeordnet bzw. wurden in eine Kategorie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft (Tabelle 5).

Tab. 6: Gefährdung und Schutzstatus der Reptilien

	Rote Liste		Schutz	FFH-Richtlinie
	BB	D		
Blindschleiche	**	*	§	-
Zauneidechse	3	V	§§	IV

Rote-Liste-Kategorie: 3 – gefährdet

V – Art der Vorwarnliste, * - derzeit nicht als gefährdet anzusehen, ** - Ungefährdet

FFH-Richtlinie:

IV - Art des Anhang IV, d.h. für die Arten des Anhangs IV treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen.

Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

4.3.5. Schutzmaßnahmen

Planungen bzw. Veränderungen für das B-Plangebiet sind nicht bekannt, so dass sich gegenwärtig keine gebietsbezogenen Schutzmaßnahmen ergeben.

Bisher wurden Zauneidechsen ausschließlich im Randbereich der Bahntrasse gefunden. Hier sind keine Veränderungen zu erwarten.

Die Gartenbrachen im B-Plangebiet 73 werden als optimale Lebensräume der Zauneidechse eingeschätzt (Abb. 10 bis 13, Abschn. 3). Hier erfolgte kein Nachweis. Möglicherweise erfolgte (noch) keine Besiedelung vom südlich gelegenen Bahndamm. Mit einer Besiedelung muss jederzeit gerechnet werden. Aus diesem Grund müssen vor Eingriffen innerhalb dieser Fläche zeitnahe Nachkontrollen erfolgen oder durch geeignete Maßnahmen, wie einem Schutzzaun, eine Besiedelung vermieden werden. Gleiches betrifft den Vorwald innerhalb des B-Plangebietes 74. Wenn diese Flächen aufgelichtet bzw. gerodet werden, ist mit einer Besiedelung der Flächen durch die Zauneidechse vom unmittelbar südlich angrenzenden Bahndamm zu rechnen.

4.4. Nachtkerzenschwärmer Proserpinus proserpina und Staatenbildende Waldameisen *Formica* spec.

Der Nachtkerzenschwärmer ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland streng geschützt. Er gilt in Deutschland nicht als gefährdet (RENNWALD et al. 2011), in Brandenburg steht er auf der Vorwarnliste (GELBRECHT et al. 2001).

Die Raupen dieses wärmeliebenden Nachtfalters entwickeln sich an verschiedenen Arten von Weidenröschen und Nachtkerzen. Die Nachtkerze wurde auf der Ruderalfläche, dem ehemaligen Bahngelände sowie entlang der Bahntrasse nachgewiesen (Abb. 14). Von besonderer Bedeutung als Fraßpflanzen sind das Zottige Weidenröschen *Epilobium hirsutum*, die Gemeine Nachtkerze *Oenothera biennis* und das Schmalblättrige Weidenröschen *Epilobium angustifolium*. Die Raupen sind von Ende Juli bis Anfang August zu finden, die Verpuppung und Überwinterung erfolgt in der Erde.

Der Nachtkerzenschwärmer ist eine sehr mobile Art, deren Bestände stark schwanken. Nachweis gelingen an einem Fundort oft nur einmal oder erneut erst nach mehreren Jahren (RENNWALD 2005). Die Lebensdauer der Falter beträgt nur zwei bis drei Wochen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Nachtfaltern fliegen sie nachts nicht ans Licht, sondern nur in der Dämmerung. Beobachtungen am Licht haben aber grundsätzlich den Nachteil, dass damit kein Bodenständigkeitsnachweis geführt werden kann. Viele Falterarten können große Strecken zurücklegen und werden auch in Lebensräumen angetroffen, in denen sie sich nicht fortpflanzen können.

Die Suche nach Fraßspuren und nach Raupen an den Nahrungspflanzen ist die wichtigste Nachweismethode. Die Pflanzen werden zuerst auf die typischen Fraßspuren untersucht. Erst wenn diese gefunden werden, wird nach Raupen und auch nach Kotballen gesucht. Bei erfolgreicher Nachsuche ist die Bodenständigkeit der Art im Gebiet bewiesen. Der geeignete Zeitraum für die Nachsuche reicht von der letzten Juni-Dekade bis zum Ende der zweiten Juli-Dekade (HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Im Untersuchungsgebiet kommt als mögliche Nahrungspflanze des Nachtkerzenschwärmers nur die Gemeine Nachtkerze im Bereich der Gartenbrachen im B-Plangebiet 73 vor. Es wurden die aufgewachsenen Pflanzen kontrolliert. **In keinem Fall wurden Fraßspuren gefunden.** Die Nachsuche nach Raupen war deshalb nicht erforderlich.



Abb. 37 u. 38: Gemeine Nachtkerze *Oenothera biennis* auf der Garten brache im B-Plangebiet 73

Unmittelbar an der Bahntrasse im B-Plangebiet 74 befindet sich ein Hügel von Staatenbildende Waldameisen *Formica* spec. Die Lage zeigt Abb. 14.

Alle hügelbauenden Waldameisen gehören in Deutschland nach der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 wieder zu den besonders geschützten Tierarten. Demnach dürfen sie nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht der Natur entnommen oder gar getötet werden. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Es besteht ein Besitz- und Handelsverbot.

Sollten die Planungen eine Beseitigung von Hügeln erfordern, dann müssen die vorhandenen Ameisenstaaten von einer fachkundigen Person in geeignete Ersatzlebensräume umgesetzt werden.



Abb. 39: Ameisenstaat
im B-Plangebiet 74

6. Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung *Myotis*.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BLANK, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag. Bielefeld.
- BLANKE, I., M. WARTLICK, B. SCHLEUPNER & D. MERTENS (2024): Erfolgreiche Reptilienerfassungen - Warten auf Sommerregen und andere Hinweise. Naturschutz und Landschaftsplanung 56: 24-31.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GELBRECHT, J., A. KORMANNSHAUS, B. KRÜGER, F. OCKRUCK, B. SCHULZE, F. THEIMER, P. WEISBACH, H. WOELKY, O. WOELKY & M. WOELKY (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Großschmetterlinge (Lepidoptera: „Macrolepidoptera“) von Berlin, Stand Dezember 2017. Märkische Entomologische Nachrichten, Sonderheft 7: 1 – 108

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert.
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 23-71.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RENNWALD, E. (2005): Schmetterlinge (Lepidoptera) - Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). In: DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHROEDER (Bearb.), Methoden zur Erfassung von Arten der Anhang IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-209.
- RENNWALD, E., T. SOBCZYK & R. A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s. l.) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3, Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 86 S.
- RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. tredition
- RUSS, J. (2021): Bat Calls of Britain and Europe - A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der

- Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMAN, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien - 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SSYMAN, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.
- VÖLKL, W., D. KÄSEWIETER, D. ALFERMANN, U. SCHULTE & B. THIESMEIER (2017): Die Schlingnatter eine heimliche Jägerin. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 6. Laurenti-Verlag. Bielefeld.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.